

**6 TaBVGa 8/10**  
4 BVGa 14/10  
Arbeitsgericht Bonn

Ausfertigung



Verkündet am 15. Oktober 2010

Dallemagne,  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Eingegangen

28. Okt. 2010

**LANDESARBEITSGERICHT KÖLN**

**BESCHLUSS**

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

1.

- Antragsteller, Beteiligter zu 1) und Beschwerdegegner -

2.

- Antragsteller, Beteiligter zu 2) und Beschwerdegegner -

3.

- Antragsteller, Beteiligter zu 3) und Beschwerdegegner -

4.

- Antragstellerin, Beteiligte zu 4) und Beschwerdegegnerin -

5.

- Antragsteller, Beteiligter zu 5) und Beschwerdegegner -

6.

- Antragsteller, Beteiligter zu 6) und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

7. Wahlvorstand für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Deutschen Telekom AG Vivento, vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

**Verfahrensbevollmächtigte:**  
Rechtsanwalt

8. Deutsche Telekom AG Vivento, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden René Obermann  
Emil-Nolde-Straße 7, 53113 Bonn

- Antragsgegnerin und Beteiligte zu 8) -

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln auf die mündliche Anhörung vom 15.10.2010 durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Dr. Kalb als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Pohl und Holzberger

**b e s c h l o s s e n :**

Die Beschwerde des Beteiligten zu 7) gegen den am 11.10.2010 verkündeten Beschluss des Arbeitsgerichts Bonn – 4 BVGA 14/10 – wird zurückgewiesen.

### Gründe

- I. Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über den Abbruch der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung, die auf den 18.10.2010 terminiert ist. Von der erneuten Darstellung des Sachverhalts wird entsprechend § 69 Abs. 2 ArbGG abgesehen.

Das Arbeitsgericht hat dem Beteiligten zu 7., der als Wahlvorstand agiert, durch Beschluss vom 11.10.2010 aufgegeben, die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung abubrechen und das Wahlausschreiben vom 16.09.2010 zurückzuziehen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, das Wahlverfahren weise derart schwerwiegende und auch nicht mehr korrigierbare Fehler auf, dass eine Wahlanfechtung mit Sicherheit erfolgreich sein würde. Konkret habe der Wahlvorstand das Wahlausschreiben entgegen § 5 Abs. 2 der Wahlordnung „Schwerbehindertenvertretung“ nicht ordnungsgemäß ausgehängt, weil es nur in den 4 Sekretariaten der Hauptstelle in Bonn und der Regionalleitungen in Berlin, Hannover und München angebracht worden sei. Zudem führe die unberechtigte Zurückweisung eines Wahlvorschlags wenn nicht zur Nichtigkeit, so doch zur offensichtlichen Anfechtbarkeit und rechtfertige den Abbruch der Wahl. Wegen der Einzelheiten der arbeitsgerichtlichen Begründung wird auf Bl. 45 ff. d. A. verwiesen.

Mit der Beschwerde beantragt der Beteiligte zu 7.,

den Beschluss des Arbeitsgerichts abzuändern und  
den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes haben die Beteiligten auf die von ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die zulässige Beschwerde des Beteiligten zu 7. hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Arbeitsgericht hat zutreffend erkannt, dass das Wahlverfahren zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung wegen gravierender Fehler ausnahmsweise abubrechen ist. Insbesondere die Nichtzulassung des Wahlvorschlags der Arbeitnehmervereinigung „Pro T-in“ vom 27.09.2010 stellt einen nicht mehr korrigierbaren Rechtsmangel dar, der bei einer Weiterführung der Wahl mit Sicherheit eine erfolgreiche Anfechtung oder sogar die Feststellung der Nichtigkeit zur Folge gehabt hätte.

Es ist anerkannt, dass Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstands bereits vor Abschluss einer Betriebsratswahl oder wie hier der Wahl der Schwerbehindertenvertretung, für die nach § 95 Abs. 6 S. 2 SGB IX Entsprechendes gilt, gerichtlich angegriffen werden können. Dabei können auch Korrekturen am Wahlverfahren vorgenommen werden. An die Begründetheit eines Verfügungsanspruchs sind jedoch in derartigen Verfahren strenge Anforderungen zu stellen, da es sich um nicht unerhebliche Eingriffe in das Wahlverfahren handelt. Dies gilt erst recht, wenn ein Abbruch des Wahlverfahrens aufgrund einstweiliger Verfügung begehrt wird. Durch eine derartige Leistungsverfügung nach § 940 ZPO werden sämtlich endgültige Zustände geschaffen. Ein Abbruch oder eine vorläufige Aussetzung einer Wahl ist daher ausnahmsweise nur dann möglich, wenn die Mängel des Wahlverfahrens nicht korrigierbar und derart schwerwiegend sind, dass sie mit Sicherheit die Nichtigkeit der Betriebsratswahl zur Folge haben (vgl. LAG Frankfurt vom 16.07.1992 - 12 TaBVGa 112/92, NZA 1992, 1008; LAG Köln vom 29.03.2001 - 5 TaBV 22/01, MDR 2001, 1176; HWK/Böpler, 4. Aufl., § 85 ArbGG, Rz 12). Mit beachtlichen Gründen wird auch vertreten, dass im Rahmen der nach den §§ 935, 940 ZPO vorzunehmenden Abwägung die Wahl auch dann abgebrochen werden kann, wenn eine Wahlanfechtung wegen eines schwerwiegenden Fehlers im Wahlverfahren mit Sicherheit zum Erfolg führen werde und eine nicht nur unerhebliche betriebsratslose bzw. vertretungslose Zeit nicht zu befürchten sei (vgl. LAG Hamm vom 09.09.1994 - 3 TaBV 137/94, BB 1995, 260; LAG Baden-Württemberg vom 20.05.1998 - 8 Ta 9/98, AiB 1998, 401; LAG Niedersachsen vom 04.07.2003 - 16 TaBV 91/03, NZA-RR 2004,

197; LAG Berlin vom 07.02.2006 - 4 TaBV 214/06 - NZA 2006, 509; Fitting, BetrVG, 23. Auflage, § 18 Rdnr. 42 m. w. N. aus der Literatur; zum Diskussionsstand auch LAG Hamm vom 19.05.2010 - 10 TaBVGa 13/10, juris; Sächsisches Landesarbeitsgericht vom 22.04.2010 - 2 TaBVGa 2/10, juris)

Ein solcher Ausnahmefall ist hier gegeben: Die Zurückweisung der Wahlvorschlagsliste „Pro T-in“ durch den Wahlvorstand am 30.09.2010 stellt einen schwerwiegenden und offensichtlichen Rechtsfehler dar, der im laufenden Wahlverfahren kurz vor dem Wahltermin nicht mehr berichtigt werden kann und bei einer Weiterführung der Wahl mit Sicherheit eine erfolgreiche Anfechtung zur Folge hätte. Es ist schon zweifelhaft, ob ein Wahlvorschlag gemäß dem Wahlausschreiben auch noch zum Zeitpunkt der Aktualisierung am 16.09.2010 20 Stützunterschriften benötigte. Immerhin hat sich die Zahl der Wahlberechtigten nach Angaben des Wahlvorstands von ursprünglich 383 Personen auf nur noch 326 Personen am 30.09.2010 vermindert. Diese ungewöhnliche Verringerung lässt sich mit den Besonderheiten des Betriebs der Beteiligten zu 8. nicht ohne weiteres erklären und vermuten, dass man die Wählerliste vor Aushang des Wahlausschreibens nicht hinreichend geprüft hat. Es spricht einiges dafür, dass schon deswegen die Anzahl von 20 Stützunterschriften nicht zugrunde gelegt werden durfte.

Selbst wenn man aber von diesem Erfordernis gemäß dem ursprünglichen Wahlausschreiben ausgeht, so durfte der Wahlvorschlag der Gruppe „Pro T-in“ nicht zurückgewiesen werden. Die Antragsteller haben vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass 22 Listenblätter mit Stützunterschriften, 2 davon mit je 2 Unterschriften, einschließlich der Unterschrift des Herrn , beim Wahlvorstand am 27.09.2010 eingereicht wurden. Die Abgabe der 22 Listenblätter wird auch in der Quittung vom 27.09.2010 „für den Wahlvorstand“ bestätigt.

Selbst wenn man weiter die 4 von der Beschwerde namentlich genannten Personen mangels Wahlberechtigung unberücksichtigt lässt,

verbleiben 20 Stützunterschriften, die für den Wahlvorschlag ausreichen. Mit der zu Unrecht erfolgten Ablehnung konnte das Wahlergebnis auch erheblich beeinflusst werden, so dass eine darauf gestützte Anfechtung entsprechend § 19 Abs. 1 BetrVG mit Sicherheit durchgreifen würde.

Hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Wahlausschreibens kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichts verwiesen werden (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Auch mit den Besonderheiten des Betriebs der Beteiligten zu 8. lässt es sich nicht rechtfertigen, von einem Aushang in den zahlreichen Betriebsstätten außerhalb der Regionalleitungen abzusehen. Nach der bereits vom Arbeitsgericht zitierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluss vom 05.05.2004 - 7 ABR 44/03, juris) muss grundsätzlich in jeder Betriebsstätte ein Abdruck des Wahlausschreibens ausgehängt werden. In der Anhörung vor dem Beschwerdegericht ist auch deutlich geworden, dass die sog. Vermittlungsstellen zwar regelmäßig telefonisch Kontakt mit den nicht beschäftigten Mitarbeitern aufnehmen, diese aber auch durchaus gelegentlich die Büros aufsuchen. Es handelt sich damit ebenfalls um den Wahlberechtigten zugängliche Stellen im Sinne des § 5 Abs. 2 der Wahlordnung „Schwerbehindertenvertretung“.

Das Arbeitsgericht hat schließlich einen Verfügungsgrund für die beantragte einstweilige Verfügung nach den §§ 85 Abs. 2 ArbGG, 935, 940 ZPO zutreffend bejaht.

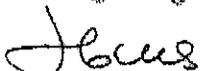
III. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 1 Satz 3 ArbGG).

Dr. Kalb

Pohl

Holzberger

Ausgefertigt:



Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

